

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8069 –**

„National Socialist Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ und andere Ku-Klux-Klan-Strukturen und Ku-Klux-Klan-Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 16. Januar 2019 wurden unter der Leitung des Landeskriminalamtes (LKA) und der Staatsanwaltschaft (StA) Baden-Württemberg zwölf Objekte der Gruppierung „National Socialist Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ (NSK KKK) durchsucht. Neben Baden-Württemberg fanden die Razzien in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen statt. Den 17 Betroffenen zwischen 17 und 59 Jahren wurde die Bildung einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Am Ende richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 57 Beschuldigte. Nach Auskunft der Bundesregierung hat der Generalbundesanwalt (GBA) erstmals im August 2018 ein Prüfverfahren bezüglich der NSK KKK eingeleitet, seinerseits jedoch keine Ermittlungszuständigkeit festgestellt (vgl. Plenarprotokoll 19/76, S. 8921). Nach drei Jahren Ermittlungen hatte die StA Stuttgart das Hauptverfahren gegen die Beschuldigten eingestellt. Es habe keinen hinreichenden Tatverdacht gegeben, um Anklage zu erheben. Es sei nicht mit Sicherheit feststellbar gewesen, ob die NSK KKK vorhatten, Straftaten zu begehen oder ihre rassenideologischen Ziele mit Gewalt umzusetzen (Nach Razzia in Mayen: Ermittlungen gegen Ku-Klux-Klan eingestellt – SWR Aktuell). Nach Erkenntnissen der Bundesregierung war die zuletzt etwa 40 Mitglieder zählende NSK KKK spätestens im April 2019 nicht mehr aktiv (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9169).

Im Juni 2021 beschoss eine Person in Sachsen-Anhalt Teilnehmer einer Versammlung mit einer Paintball-Waffe. Dabei trug sie eine Haube, die an den Ku-Klux-Klan (KKK) erinnerte (Beweise sichergestellt: Durchsuchungen nach Schüssen auf Versammlungsteilnehmer in Seehausen | MDR.DE). Gegen den Schützen sowie zwei weitere in dem Zusammenhang beschuldigte Personen begann am 6. Juni 2023 vor dem Landgericht Stendal der Prozess wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung. Den Angeklagten wird vorgeworfen, den oben benannten Angriff mit einer Paintball-Waffe auf fünf Umweltaktivisten im Juni 2021 in Seehausen begangen zu haben, bei dem drei Menschen verletzt wurden. (www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/stendal/stendal/prozess-waldbesetzer-losser-forst-ku-klux-klan-100.html). Als mut-

maßlicher Fahrer des Fluchtfahrzeugs, welches die mutmaßlichen Täter im Juni 2021 nutzten, gilt P. C. Bei ihm in der Wohnung soll laut Ermittlern eine selbstgebaute Anlage zum Befüllen der Druckluftbehälter gefunden worden sein, mit deren Hilfe die Farbkugeln einer Paintball-Waffe verschossen werden. In der Wohnung des als Schützen angeklagten M. K. seien darüber hinaus Spuren von Schussversuchen in den Wänden, ein Kugelfang sowie offenbar zerschossene Glasscherben gefunden worden. Ebenso sei die Wohnung des Angeklagten geeignet gewesen, unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen herzustellen. Solch eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung sei auch bei einem Anschlag gegen Gegner des Weiterbaus der Autobahn 14 im Bahnhof Seehausen eingesetzt worden. Laut des Leiters der eigens für den Fall eingerichteten Ermittlungsgruppe der Polizeiinspektion Stendal, der am 3. Juli 2021 vor dem Landgericht Stendal als Zeuge aussagte, ließen sich die Angriffe in eine Abfolge ähnlicher Taten einreihen. Neben dem Paintball-Angriff unter Verwendung einer Ku-Klux-Klan-Haube und dem Sprengstoffangriff, seien Einbruch in den Bahnhof Seehausen, Übergriffe und Körperverletzung mit Reizgas bei einer Demonstration sowie schließlich der Komplettbrand des Seehausener Bahnhofs dieser Reihe mutmaßlich zuzuordnen. So wurden bei der Beweissicherung nach dem Sprengstoffanschlag am 21. Mai 2021 DNS-Spuren von einem der Angeklagten gefunden. (www.volksstimme.de/lokal/stendal/ku-klux-klan-uberfall-seehausen-kripo-findet-spur-zu-sprengstoffanschlag-3644184?reduced=true, www.volksstimme.de/blaulicht/stendal/boller-explodiert-im-bahnhof-seehausen-basislager-der-waldbesetzer-verwundet-3174658, www.volksstimme.de/blaulicht/stendal/brand-im-bahnhof-seehausen-gebaeude-durch-feuer-zerstoert-war-des-brandstiftung--3388298?reduced=true).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die NSK KKK vor?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/9169 verwiesen. Die Erkenntnislage hat sich nicht geändert.

- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Gruppierung seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463 wieder aktiv geworden ist?
- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob ehemalige Mitglieder der Gruppierung seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463 in einer neuen Gruppierung unter anderem Namen wieder aktiv geworden sind?

Die Fragen 1a und 1b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob ehemalige Mitglieder der Gruppierung Verbindungen zu anderen rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen haben (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Einzelne ehemalige Mitglieder der Gruppierung hatten auch Kontakte zu anderen rechtsextremistischen Organisationen, unter anderem zur Partei „Die Heimat“, vormals „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wo-

durch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS-)Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- d) Sind Webseiten, Facebook- bzw. VK-Seiten bzw. VK-Gruppen, Twitter-Accounts und Telegram-Kanäle bzw. Telegram-Gruppen, die der Gruppierung zugerechnet werden, noch online einsehbar, bzw. werden diese noch oder wieder aktiv betrieben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob andere Ku-Klux-Klan-Gruppierungen derzeit in Deutschland bestehen?
 - a) Wie viele Gruppierungen bestehen derzeit in Deutschland (bitte nach Name, örtlichem Tätigkeitsschwerpunkt und Anzahl der Mitglieder aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26198 verwiesen. Die Erkenntnislage hat sich nicht geändert.

- b) Welche Aktivitäten von KKK-Anhängern bzw. KKK-Mitgliedern bzw. KKK-Gruppierungen sind der Bundesregierung seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463 bekannt (bitte nach Datum, Ort, Aktivität, Gruppierung aufschlüsseln)?
- c) An welchen extrem rechten Demonstrationen und Kundgebungen haben KKK-Anhänger bzw. KKK-Mitglieder bzw. KKK-Gruppierungen nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463 teilgenommen (bitte nach Datum, Ort, Veranstalter, Titel, Anzahl der KKK-Teilnehmer aufschlüsseln)?

Die Fragen 2b und 2c werden gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Anhänger oder Mitglieder von KKK-Gruppierungen über Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen verfügen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26198 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/9169 verwiesen. Die Erkenntnislage hat sich nicht geändert.

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Anhänger bzw. Mitglieder von KKK-Gruppierungen über Verbindungen zu rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen in den USA verfügen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Sicherheitsbehörden seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463 Informationen über KKK-Gruppierungen, KKK-Anhänger, KKK-Mitglieder und Veranstaltungen von ausländischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden erhalten haben?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob ausländische KKK-Anhänger bzw. Mitglieder seit 1. Januar 2022 an der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gehindert wurden (bitte nach Grund der Einreiseverweigerung aufschlüsseln)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung das Gefährdungspotential von KKK-Gruppierungen bzw. deren Anhängern und Mitgliedern in Deutschland seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26198 verwiesen. Die Erkenntnislage hat sich nicht geändert.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ-R) seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463 mit KKK-Gruppierungen bzw. Sachverhalten, bei denen solche Gruppierungen eine Rolle spielten, befasst hat, und wenn ja, wie oft (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) wurden seit der Bundestagsdrucksache 20/2208 und damit im Betrachtungszeitraum seit dem 10. Juni 2022 keine Sachverhalte mit Bezügen zu KKK-Gruppierungen bzw. Sachverhalten, bei denen solche Gruppierungen eine Rolle spielten, behandelt (Stand: 23. August 2023).

5. Bei wie vielen und welchen Straftaten in Deutschland haben Ermittlungsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2463 KKK-Bezüge festgestellt (bitte tabellarisch wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9169 beantworten)?

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden Straftaten durch die zuständigen

Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und anonymisiert in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Die Angabe von Gruppen- und Organisationszugehörigkeit ist bei der Meldung von Straftaten im KPMD-PMK keine Pflichtangabe. Die Erfassung und Auswertung der KPMD-PMK erfolgt fall- und nicht organisationsbezogen. Daher sind eine automatisierte Fallzahlerhebung und -darstellung von Straftaten im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Es wurde hilfsweise eine Stichwortsuche mit den Begriffen „Klux“, „kkk“ und „KKK“ in der LAPOS-Datei durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Stichwortsuche keine Gewähr auf Vollständigkeit gegeben werden kann.

Die Fallzahlen der PMK aus dem laufenden Jahr 2023 haben vorläufigen Charakter und sind durch Neu-/Änderungsmeldungen ggf. noch erheblichen Veränderungen unterworfen.

Dementsprechend ergeben sich für die Jahre 2022 und 2023 folgende Fallzahlen.

Tatzeit	Zähldelikt	PMK-Zuordnung
06.02.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a Strafgesetzbuch (StGB)	Rechts
28.02.2022	Sachbeschädigung § 303 StGB	Rechts
15.04.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
21.03.2022	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
29.03.2022	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
25.04.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Nicht zuzuordnen
26.05.2022	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG)	Rechts
01.06.2022	Volksverhetzung § 130 StGB	Nicht zuzuordnen
02.06.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
11.06.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
16.06.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
21.06.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
30.08.2022	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
14.09.2022	Beleidigung § 185 StGB	Rechts
20.09.2022	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
07.11.2022	Bedrohung § 241 StGB	Rechts
17.11.2022	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
17.11.2022	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
13.12.2022	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
18.01.2023	Verhetzende Beleidigung § 192a StGB	Sonstige Zuordnung
20.01.2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
11.02.2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
26.02.2023	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
04.03.2023	Sachbeschädigung § 303 StGB	Rechts
30.04.2023	Beleidigung § 185 StGB	Sonstige Zuordnung
04.05.2023	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts
20.05.2023	Volksverhetzung § 130 StGB	Rechts

Tatzeit	Zähldelikt	PMK-Zuordnung
17.06.2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts
29.06.2023	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB	Rechts

Darüber hinaus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) keine Bezüge im Sinne der Fragestellung bei in seine Zuständigkeit fallenden Straftaten in Deutschland festgestellt.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Onlineversandhandel „Druck 18“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) (jetzt „Die Heimat“) und dem Onlineversandhandel bestehen?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen der Alternative für Deutschland (AfD) und dem Onlineversandhandel bestehen?
 - c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen sonstigen rechtsextremen Parteien, Gruppierungen und Organisationen und dem Onlineversandhandel bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 6c werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 6c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2463 verwiesen.

Darüber hinaus wird ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Druck 18“ vertreibt neben zahlreichen anderen Produkten auch das Buch „Allen Stürmen zum Trotz – Die NPD, unsere politische Heimat und Geschichte“ aus dem DS-Verlag. Als reichweitenstarker Szenevertrieb ist davon auszugehen, dass auch Anhänger der Partei „Die Heimat“ (vormals NPD) zu den Kunden von „Druck 18“ gehören. Erkenntnisse über eine tiefere Kooperation zwischen Partei und Vertrieb liegen der Bundesregierung indessen nicht vor.

Erkenntnisse liegen auch zu Verbindungen zwischen „Druck 18“ und sonstigen rechtsextremistischen Gruppierungen vor. So werden über die Website von „Druck 18“ Magazine der „COMPACT-Magazin GmbH“ vertrieben. Über die Website der „COMPACT-Magazin GmbH“ wiederum ist ein Kochbuch des Geschäftsführers von „Druck 18“ bestellbar.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen KKK-Gruppierungen und dem Onlineversandhandel bestehen (bitte nach Gruppierung aufschlüsseln)?

Auch wenn über den Online-Versandhandel „Druck 18“ Produkte mit Anspielungen auf den KKK angeboten werden, sind der Bundesregierung Verbindungen zu KKK-Gruppierungen im Sinne der Fragestellung nicht bekannt. Der Betreiber von „Druck 18“ hat im Frühjahr 2023 einen weiteren Online-Versandhandel „KKK Ku Klux Klan“ (<https://www.ku-klux-klan.shop>) eingerichtet. Bei diesem Vertrieb werden neben rechtsextremistischen Tonträgern in großem Umfang Artikel mit KKK-Bezügen angeboten. Auch hier ist jedoch keine Verbindung zu KKK-Gruppierungen im Sinne der Fragestellung erkennbar.

7. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den drei Angeklagten im Prozess um den Angriff auf Klimaaktivisten im Losser Forst vor dem Landgericht Stendal Kontakte und Verbindungen zur (ehemaligen) Gruppierung „National Socialist Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ (NSK KKK), und wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den drei Angeklagten im Prozess um den Angriff auf Klimaaktivisten im Losser Forst vor dem Landgericht Stendal Kontakte und Verbindungen zu anderen KKK-Gruppen in Deutschland, und wenn ja, zu welchen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den drei Angeklagten im Prozess um den Angriff auf Klimaaktivisten im Losser Forst vor dem Landgericht Stendal Kontakte und Verbindungen zu rechts-extremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen und wenn ja, zu welchen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum mit dem Sachverhalt, der im Prozess um den Angriff auf Klimaaktivisten im Losser Forst vor dem Landgericht Stendal verhandelt wird, befasst hat, und wenn ja, wie oft (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im GETZ-R wurde kein Sachverhalt, der sich mit dem Prozess um den Angriff auf Klimaaktivisten im Losser Forst befasst und vor dem Landgericht Stendal verhandelt wird, behandelt (Stand: 23. August 2023).

11. Besteht oder bestand nach Kenntnis der Bundesregierung ein Prüfverfahren des Generalbundesanwalts (GBA) für eine Ermittlungsübernahme bezüglich des Sachverhalts, der im Prozess um den Angriff auf Klimaaktivisten im Losser Forst vor dem Landgericht Stendal verhandelt wird, und die anderen in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten und mit dem Fall mutmaßlich zusammenhängenden Vorfälle?

Die in der Kleinen Anfrage dargestellten Sachverhalte in Seehausen und das vor dem Landgericht Stendal geführte Strafverfahren sind Gegenstand eines Prüfungsgangs des GBA.

